

Kontrollieren Sie bitte in unserer kostenlosen Datenbank die Aktualität der TAB:

<https://www.din-14675.de/tabs-der-feuerwehr/>

Natürlich können wir keine Gewähr für die Gültigkeit der auf unserer Website veröffentlichten TAB's übernehmen.



Wenn wir eine aktuellere TAB aufnehmen sollen, bitten wir um eine kurze eMail mit der TAB an unsere speziell hierfür eingerichtete eMail-Adresse tab@DIN-14675.de

TABs der Feuerwehr

kostenloser TAB Download unter www.DIN-14675.de



Unternehmensberatung Wenzel

info@DIN-14675.de / 0800 - 34614675

- Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- Online-Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr
- Datenbank zertifizierter Unternehmen

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister



Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzleitsystem Feuerwehr

im Schwarzwald-Baar-Kreis mit den Städten und Gemeinden

Stand: Januar 2024

1 Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem (ELS) in der Integrierten Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises angeschlossen werden. Die Alarmempfanganlage (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das ELS wird von dem Konzessionär auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages eingerichtet und betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Konzessionär oder durch einen zugelassenen Errichter (ZE) bzw. zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingsstelle (ZE-NC) gestellt werden.

1. Diese Anschlussbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das ELS.
2. Die Anschlussbedingungen für das Aufschalten einer BMA an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind beim Konzessionär anzufordern bzw. über die Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis herunterzuladen.
3. Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14675-1, DIN 14661, DIN 14662, DIN 14663, DIN 14664 und die Verwendung von Produkten der Normreihe DIN EN 54. Reihenschaltungen von BMA sind unzulässig.
4. Vor der Errichtung einer BMA sind bereits in der Planungs- bzw. Projektierungsphase nachfolgende Punkte mit der zuständigen Dienststelle (siehe Ziffer 19 Kreisbrandmeisterstelle/Stadt Villingen-Schwenningen/Stadt Donaueschingen) abzustimmen und die Planunterlagen zur Prüfung und Freigabe vorzulegen:
 - Der Standort des Feuerwehrezugangs, des Feuerschlüsseldepots (FSD), des Freischaltelements (FSE) der Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ = Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehrranzeigetableau (FAT)). Darüber hinaus sind die Punkte Feuerwehrezufahrt und Zugänglichkeit für die Feuerwehr (Standort FSD und FSE),
 - das Brandmelde- und Alarmierungskonzept (Anhang J). Grundsätzlich besteht bei Bedarf die Möglichkeit die benannten Punkte im Rahmen einen Planungs- und Projektierungsgesprächs mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
 - Die Art und Anzahl der Feuerweherschließungen.

Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung beabsichtigt ist, gilt dies entsprechend.

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt für die Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese -auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen- gewaltfrei und zügig öffnen zu können.

Geeignete Maßnahmen können u. a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)

- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sog. B-Schließung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der zuständigen Dienststelle und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

5. Bei eingehenden Fernalarmen auf das ELS wird den Teilnehmern die Alarmierung der zuständigen Feuerwehr gewährt. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangsanlage
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BMZ	Brandmelderzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung, www.din.de
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale (FAT + FBF)
FSE	Freischaltelement
FGB	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld
FLK	Feuerwehr-Laufkarten
ELS	Einsatzleitsystem
NC	Nebenclearingstelle
PVO	Prüfverordnung
SAA	Sprachalarmanlagen
TAB	Technische Anschlussbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, www.vde.com
VdS	Verband der Schadenversicherer, www.vds-home.de/
ZE	Zugelassener Errichter
ZE-NC	Zugelassener Errichter mit Neben-Clearingstelle
LRA SBK	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (vertreten durch die Kreisbrandmeisterstelle)
ILS SBK	Integrierte Leitstelle Schwarzwald-Baar-Kreis
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle
SAZ	Sprachalarmzentrale

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Geltungsbereich	6
3	Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA) ..	6
4	Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA.....	7
5	Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber	7
5.1	Wechsel des Betreibers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA	7
5.2	Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage.....	8
6	Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr	8
7	Generelle Hinweise zur Objektschließung	9
8	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	9
9	Orientierungshilfen für die Feuerwehr.....	10
9.1	Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675 Punkt 10.2	10
9.1.1	Feuerwehrpläne nach DIN 14095, sonstige Lage- und Übersichtspläne	10
9.1.2	Freigabe der Feuerwehr-Laufkarten	10
10	Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen	11
11	Aufschaltung durch den Konzessionär.....	12
12	Abarbeitung der Revisionsalarme	13
13	Allgemeine Teilnahmevorschriften	13
14	Falschalarme	14
15	Kostenersatz.....	14
16	Kündigung des Teilnehmeranschlusses	15
17	Inkrafttreten.....	15
18	Gebäudefunkanlagen.....	15
19	Adressen und zuständige Dienststellen	15
19.1	Kreisbrandmeisterstelle.....	15
19.2	Stadt Villingen-Schwenningen	16
19.3	Stadt Donaueschingen.....	16
19.4	Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC.....	16
	Anhang A -Vereinbarung-.....	1
	Anhang B -Gebäudefunkanlagen-	1
	Anhang C -Antrag für den Aufschalttermin-	1
	Anhang D -Aufschaltung-	1
	Anhang E -Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)-.....	1
	Anhang F -Zugelassene Errichter (ZE) und zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)-	
	1	
	Anhang G Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“	1

Anhang H Ansprechpartner Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC	1
Anhang I Feuerwehr-Laufkarten Ausführungsbestimmungen	1
Stadt Villingen-Schwenningen	3
Stadt Donaueschingen	3
1 Allgemeines	5
2 Aufbewahrung von Feuerwehr-Laufkarten	6
3 Ablauf der Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten	7
4 Grundlage zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten	8
4.1 Gestaltung	8
4.2 Umfang und Anzahl	8
4.3 Format und Ausführung	9
4.4 Kopf- und Fußzeile	10
4.5 Inhalt und Layout	11
5 Vorderseite von Feuerwehr-Laufkarten	12
6 Rückseite von Feuerwehr-Laufkarten	13
7 EDV unterstützte Einsatzdatei	15
8 Aktualisierung von Feuerwehr-Laufkarten	15

2 Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschrüsseldepots erfolgt auf Grundlage der DIN 14675-1. Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) auf der Grundlage der DIN 14675-1 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das ELS. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser TAB. Die Teilnahme setzt eine ÜE für Fernalarme voraus.

3 Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Der Schwarzwald-Baar-Kreis lässt aufgrund einer Konzession eine AÜA betreiben. An die AES der AÜA werden ÜE für BMA angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär. Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen ZE bzw. ZE-NC vertragliche Vereinbarungen mit dem Konzessionär zu schließen.

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Konzessionärs bzw. eines ZE oder auch ZE-NC, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege des Konzessionärs bzw. bei ZE-NC durch dessen Übertragungswege zu seiner Nebenclearingstelle (NC) und dann weiter über Übertragungswege des Konzessionärs mit dem ELS der ILS SBK verbunden ist. Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigetableau (FAT-Ü) etc., in Absprache mit dem Konzessionär, zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden. Feuerwehrtechnisch geforderte Zusatzanschaltungen (z. B. Videobildübertragung) können zur Feuerwehr übermittelt werden.

Die ÜE mit angeschalteter BMA wird durch die BMA über eine in der DIN 14675-1 beschriebenen Schnittstelle angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmmeldung zur ILS SBK bei Bränden.

Die BMA im Objekt sind nicht Gegenstand der Konzession.

Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Konzessionär bzw. ZE-NC bereitgestellt und liegen in dessen jeweiliger Verantwortung. Der Übertragungsweg von der Clearingstelle des ZE-NC über die AES des Konzessionärs zum ELS der Feuerwehr wird durch den Konzessionär bereitgestellt und liegt in seiner Verantwortung.

4 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA

Die Antragstellung für das Umschalten von BMA auf das ELS erfolgt durch den Konzessionär:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Umschaltung Brandmeldeanlagen
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
Aufschaltung.bo@bosch.com
www.bosch-sicherheitsprodukte.de

Die Umschaltung der BMA auf das ELS erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Betreiber der BMA und dem Konzessionär der ILS SBK bzw. dem Betreiber der BMA und dem ZE-NC.

Die ÜE wird vom Konzessionär, ZE oder ZE-NC der AÜA eingerichtet, betrieben und instandgehalten. Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC innerhalb einer Stunde bearbeitet. Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Umschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

5 Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber

5.1 Wechsel des Betreibers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA

Der Wechsel des Betreibers der BMA ist dem Konzessionär schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen. Änderungen sind immer dem LRA SBK und dem Konzessionär sowie der örtlichen Feuerwehr schriftlich mitzuteilen. Bei Anschaltung durch den ZE-NC werden Feuerwehr und Konzessionär durch den Betreiber in Kenntnis gesetzt.

5.2 Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage

Die Nutzungsänderung oder der Entfall der baurechtlichen Auflage des Betreibers der BMA ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde und der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen und durch die vorgenannten Stellen genehmigen zu lassen. Erst dann ist dem Konzessionär bzw. dem ZE-NC und der örtlich zuständigen Feuerwehr die genehmigte Nutzungsänderung oder der Entfall schriftlich mitzuteilen.

6 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr

Die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FIZ, FAT, FBF) muss für die jeweils örtliche Feuerwehr im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein. Hierzu hat in der Planungsphase eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.

Der Zugang zum Ort mit dem FSD für die Feuerwehr ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: rot RAL 3000) zu kennzeichnen. Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist vom Betreiber auf Verlangen der zuständigen Dienststelle eine oder mehrere weitere Blitzleuchten anzubringen.

Sofern keine 24-stündige Besetzung gewährleistet ist, muss nach Vorgaben der zuständigen Dienststelle ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) installiert werden. Objektschlüssel werden vom LRA SBK oder der Feuerwehr nicht angenommen. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr über die Einrichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei bzw. können bei der zuständigen Dienststelle angefordert werden. Das FSD/FSE wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ohne Auslösung der Brandmeldeanlage (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement sicherzustellen (FSE).

Die FIZ für die Feuerwehr ist im Regelfall im Bereich des Hauptzuges für die Feuerwehr einzurichten. Der Standort ist mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen. Der Weg zum FIZ nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Handauslösung der ÜE ist im Handbereich der Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ nur zu montieren, wenn keine direkte Ansteuerung der BMA vorgesehen ist. Die Melder-Nummer ist gut lesbar am FBF und am Handfeuermelder der ÜE anzubringen.

Der Standort des FBF + FAT + FGB + FES Feuerwehrsprechstelle für die Feuerwehr und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "FIZ" zu kennzeichnen. Als FIZ wird die mechanische Kombination aus FBF/FAT/Halter für FLK und zur Hinterlegung des Feuerwehrplans beschrieben. Darüber hinaus können FGB und SAZ in diesem mechanisch

verbunden sein. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel für diesen mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Feuerwehruzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der zuständigen Dienststelle in der Planungsphase abzustimmen.

Das FIZ (mögliche Kombination aus FBF/FAT/FGB/FES/FLK sowie Halterung der Feuerwehrpläne) ist mit einem Halbzylinderschloss mit der Feuerweherschließung der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr zu versehen. Der Halbzylinder ist nach den Vorgaben der örtlich zuständigen Feuerwehr zu bestellen bzw. zu erwerben. „Hinweis: Die Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten sind nicht über FW Schließung zu verschließen, da der Betreiber diese sonst nicht eigenständig aktualisieren kann.

Mit Rückstellung der BMA über das FBF gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück. Ebenso erlöschen mit dieser Rückstellung die Hinweisleuchten für die Orientierung der FW (Blitzleuchten zur Heranführung der Einsatzkräfte und über/an dem FSD)

Achtung!

Ausnahme im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen:

Die Blitzleuchte darf erst mit der Rückgabe und Sicherung des Objektschlüssels in das FSD ausgehen.

7 Generelle Hinweise zur Objektschließung

Die Anzahl der verschiedenen Objektschlüssel ist auf maximal 3 Stück zu begrenzen. Diese sind in den FLK und am unverlierbaren Schlüsselring dauerhaft zu Kennzeichnen.

Vorzugsweise sind mechanische Schlüssel zu verwenden.

Bei Einsatz von Transpondern ist bauseits sicherzustellen, dass diese regelmäßig gewartet werden können (Batterietausch, Berechtigung etc.). Bevorzugt werden Transponder ohne Batterie.

8 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

- Bei automatischen Löschanlagen, z. B. Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

- Bei selbsttätigen Löschanlagen ist je Geschoss eine Löschgruppe mit einer Meldergruppe vorzusehen. Der Löschbereich ist in der Feuerwehr-Laufkarte blau hervorzuheben. Der Weg zur Sprinklerzentrale ist in einer separaten Feuerwehr-Laufkarte einzutragen.
- Die Feuerwehr fordert für jede Alarmventilstation eine eigene wassergetriebene Alarmglocke im Freien an der Außenwand. Ein Ersatz der wassergetriebenen Alarmeinrichtungen durch Hupen ist aus einsatztaktischen Gründen im Schwarzwald-Baar-Kreis nicht erlaubt.
- Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlendioxid-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.
- Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage am FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.
- Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss am FIZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden.
- Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

9 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675 Punkt 10.2

Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß den im Anhang I beigeführten Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrlaufkarten zu erstellen und zur Freigabe an die zuständige Dienststelle zu übersenden.

9.1.1 Feuerwehrpläne nach DIN 14095, sonstige Lage- und Übersichtspläne

Für Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne nach den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne des Schwarzwald-Baar-Kreises und nach DIN 14095 zu erstellen. Die zuständige Dienststelle kann darüber hinaus verlangen, dass weitere Sonderpläne (z. B. Lage-, Alarmpläne, Entwässerungspläne) erstellt und in unmittelbarer Nähe des FIZ, vorzugsweise in der FIZ-Kombination bei den FLK hinterlegt werden. Für Gebäude nach § 38 LBO (Sonderbauten) werden durch baurechtliche Auflagen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 gefordert.

9.1.2 Freigabe der Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten sind als Vorabzug der zuständigen Dienststelle zur Prüfung und Freigabe in digitaler Form vorzulegen.

10 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen

Vor Aufschaltung auf die AÜA ist gemäß VDE 0833 und Prüfverordnung (PVO) eine Inbetriebsetzungsprüfung durch den Errichter der Anlage durchzuführen. Hierüber ist ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen. Das Ergebnis ist in einem Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675 festzuhalten und der zuständigen Baurechtsbehörde sowie in Kopie dem Konzessionär, dem Errichter -für den Aufschalttermin- und der zuständigen Dienststelle zu übergeben. Die Anlage ist durch einen Prüfsachverständigen gemäß der Landesprüfverordnung abzunehmen. Durch den Betreiber der BMA ist ein Nachweis über die Mangelbeseitigung aus dem Prüfbericht vor der BMA-Aufschaltung vorzulegen.

Mit dem Prüfbericht über die Abnahmeprüfung muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die BMA, entsprechend den geforderten Anschlussbedingungen des LRA SBK und dem Konzessionär bzw. ZE-NC für die Fernalarmübertragung von Brandmeldungen, eingehalten sind.

Der Prüfsachverständige ist vom Teilnehmer zu ermächtigen, dem LRA SBK und dem Konzessionär alle erforderlichen Auskünfte über die von ihm geprüfte Anlage und über die Prüfergebnisse zu erteilen.

Die Abnahme durch die zuständige Dienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den geltenden Regelwerken und Vorschriften entsprechend errichtet wurde. Die Abnahme durch die zuständige Dienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

11 Aufschaltung durch den Konzessionär

Vor dem beantragten Aufschalttermin müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorliegen:

- Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls nach DIN 14675-1 der Errichterfirma
- Prüfbericht des anerkannten Prüfsachverständigen über die Funktionsfähigkeit der BMA, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - Datum der Prüfung
 - Umfang der Prüfung
 - Benennung der Mängel, Benennung des Zeitraumes und der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel erforderlich sind.
- Halbzylinderschloss FSD (Objektschließung mit GHS-Schlüssel)
- Schlösser für FSD+FSE (Profilzylinder Feuerwehrschießung)
- gültiger Wartungsvertrag/Instandhaltungsvertrag für die BMA ist der zuständigen Baurechtsbehörde bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen
- Feuerwehr-Laufkarten, alternativ Ausdrucke aus einem rechnergestützten Informationssystem
- Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder im FIZ hinterlegt
- 10 Ersatzscheiben für nicht automatische Melder
- Das Betriebsbuch der BMA ist im FIZ hinterlegt
- wenn automatische Brandmelder in Zwischendecke oder -böden montiert sind, ist eine den Höhen angepasste Bock- oder Kombileiter (Feuerwehrleiter) und ggf. ein Bodenplattenheber im Bereich des FIZ (FAT) oder in diesen Überwachungsbereichen vorzuhalten. Als Leiterhalter ist einer Feuerwehrhalterung mit Halbzylinder (Feuerwehrschießung) oder vergleichbar vorzusehen
- "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder
- Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“ gemäß Anhang G
- Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt
- ggf. Niederschriften über Abstimmungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. der Kreisbrandmeisterstelle
- Übermittlung der Meldernummer an die Kreisbrandmeisterstelle

Bei Erfüllung der Aufschaltbedingungen wird im Beisein des Konzessionärs, ZE bzw. ZE-NC der Feuerwehr und ggf. des Sachverständigen sowie der zugelassenen Errichterfirma aufgeschaltet.

Die Aufschaltbereitschaft ist durch den Betreiber der BMA dem Konzessionär ZE bzw. ZE-NC, der Feuerwehr, der zuständigen Dienststelle, dem Sachverständigen und der zugelassenen Errichterfirma spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen.

Für die Einladung zum Aufschalttermin ist vom Betreiber der BMA der Vordruck im Anhang C zu verwenden. Im Vorfeld sollte ein möglicher Aufschalttermin mit der zuständigen Dienststelle mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen abgestimmt werden.

12 Abarbeitung der Revisionsalarme

Der Betreiber bekommt vom Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC nach erfolgter Aufschaltung das Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragten vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber/Beauftragten.

Der Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC mit, der die Revisionschaltung daraufhin zurücknimmt. Zu Beginn der Revisionschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.

Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen.

Der Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC ist verpflichtet je Quartal eine Revisionschaltung inkl. Revisionsalarm aus jeder BMA gemäß VDE0833 kostenfrei entgegenzunehmen. Für den Konzessionär entstehende Aufwendungen, die darüber hinausgehen, sind mit diesem direkt abzurechnen.

In jedem Fall ist der Betreiber der Brandmeldeanlage für die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten verantwortlich.

Änderungen oder Erweiterungen der Anlage müssen mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Bei längeren Abschaltungen während dem Betrieb ist der Betreiber selbst verantwortlich, eine Information an die Feuerwehr ist erforderlich, ggf. ist eine Abstimmung zur Außerkraftsetzung von baurechtlichen Auflagen für die Weiternutzung mit dem Baurechtsamt abzustimmen. Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, werden von der örtlich zuständigen Feuerwehr die Objektschlüssel ggf. unverzüglich entnommen und an den Betreiber zurückgegeben. Das FSD Schloss wird auf "O" gestellt bzw. von der zuständigen Feuerwehr ausgebaut und bis zur Mängelbeseitigung sicher verwahrt.

13 Allgemeine Teilnahmevorschriften

Der Betreiber oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die örtlich zuständige Feuerwehr und ILS SBK oder den Konzessionär bzw. ZE oder ZE-NC stets kurzfristig am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die ÜE und das FBF auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Betreiber für alle daraus entstehenden Folgen.

Wesentliche Änderungen (siehe DIN 14675 Anhang "Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen") sind der Baurechtsbehörde sowie der zuständigen Dienststelle rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann aus baurechtlicher Sicht verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA erforderlich ist.

BMA, die bereits auf das ELS aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Aufschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Betreiber innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen entspricht. Ein Nachweis über die erfolgte Umrüstung/ Anpassung darüber ist bis zum Ablauf der Frist unaufgefordert der Baurechtsbehörde vorzulegen.

Die Außerbetriebnahme eines Anschlusses wird dem Betreiber bzw. eines durch ihn Beauftragten vom Konzessionär bzw. vom ZE-NC schnellstmöglich mitgeteilt. Für die Dauer der Außerbetriebnahme ist keine automatische Fernalarmübertragung an das ELS möglich. Während dieser Zeit liegt es in der Verantwortung des Betreibers der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten sicherzustellen, dass ein Feueralarm auf andere Weise weitergeleitet wird. Nach Beendigung der Abschaltung wird durch den Konzessionär bzw. durch den ZE-NC die Wiedereinschaltung dem Betreiber der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten mitgeteilt. Die Außerbetriebnahme ist der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle schnellstmöglich mitzuteilen (mit Abschaltprotokoll und Wiederinbetriebnahmeprotokoll). Diese ist durch den Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen.

14 Falschalarme

Brandmeldeanlagen müssen über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen verfügen. Grundsätzlich sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen zu bevorzugen.

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachtem Falschalarm darf die Feuerwehr nach Anhörung des Betreibers den Anschluss der ÜE zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren.

15 Kostenersatz

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist berechtigt, sich die Kosten durch den Betreiber des Objektes ersetzen zu lassen, die ihr durch Fehleinsätze (Alarmierungen der örtlich zuständigen Feuerwehr, obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen ist oder war), verursacht durch die BMA, entstehen. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt.

16 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der konzessionierten Fernalarmübertragung kann durch den Betreiber auf der Grundlage der Bedingungen des Mietvertrages des Konzessionärs/ZE-NC gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Konzessionär/ZE-NC zu erfolgen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Wurde die Brandmeldeanlage mit einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) betrieben, so ist die örtlich zuständige Feuerwehr und die Kreisbrandmeisterstelle durch den Konzessionär umgehend, spätestens aber 14 Tage vor Einstellung der Fernalarmübertragung zu benachrichtigen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form). Die Vereinbarung nach Anhang A zwischen der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Teilnehmer bleibt davon unberührt.

17 Inkrafttreten

Diese Aufschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA an das ELS treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Diese Aufschaltbedingungen können bei der Kreisbrandmeisterstelle direkt abgefragt oder auf der Homepage des Landkreises Schwarzwald-Baar unter: <https://www.irasbk.de/Landratsamt/Ämter/Ordnungsamt/Aufschaltung-von-Brandmeldeanlagen> heruntergeladen werden.

18 Gebäudefunkanlagen

Bei baurechtlich geforderten Gebäudefunkanlagen sind neben den Erlassen des Innenministeriums IM BW 5-0268.5 vom 27.08.1997 sowie 5-0268.5/1 vom 09.01.2002 und dem Landesleitfaden Objektfunkversorgung Stand 08/2012 die in Anhang B aufgeführten Gebäudefunkanlagenrichtlinien einzuhalten.

Die Einschaltung der Gebäudefunkanlage muss mit Auslösung der Übertragungseinrichtung erfolgen. Die Ansteuerung der Gebäudefunkanlage erfolgt automatisch durch die BMA.

Die Ausschaltung der Gebäudefunkanlage erfolgt manuell durch die örtlich zuständige Feuerwehr mittels eines Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld FGB-S nach DIN 14663 mit der Schließung FSD Typ B im FIZ umbaut.

Die Abnahme der Gebäudefunkanlage erfolgt vor Ort durch die örtlich zuständige Feuerwehr und ggf. Kreisbrandmeisterstelle und mit einem Sachverständigen für Gebäudefunkanlagen. Dazu wird eine Funktionsprüfung unter realen Bedingungen durchgeführt.

Dies gilt nur für Neuanlagen zum Zeitpunkt der Einführung dieser TAB.

19 Adressen und zuständige Dienststellen

19.1 Kreisbrandmeisterstelle

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
E-Mail: BMA@irasbk.de
Telefon: 07721 913 7157

Die Kreisbrandmeisterstelle ist Ansprechpartner für die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises (ausgenommen Punkt 19.2 und 19.3) für Fragen und zur Abstimmung:

- zum Brandmelde- und Alarmierungskonzept
- zur Auswahl von Brandmeldern
- zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMZ
- zur Gestaltung von Feuerwehr-Laufkarten
- Anträge auf Anschaltung privater BMA an die AÜA des Landkreises Schwarzwald-Baar

19.2 Stadt Villingen-Schwenningen

Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz
Oberdorfstraße 58
78054 Villingen-Schwenningen
E-Mail: vb-feuerwehr@villingen-schwenningen.de
Telefon: 07720 82-1121

19.3 Stadt Donaueschingen

Amt für öffentliche Ordnung
Sachgebiet Brand und Katastrophenschutz
Rathausplatz 2
78166 Donaueschingen
E-Mail: gerd.wimmer@donaueschingen.de
Telefon: 0771 857 162

19.4 Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC

Siehe Anlage H in der jeweils aktuellen Fassung.

Ansprechpartner für Fragen:

- zur Errichtung von BMA
- zur Abnahme der BMA
- zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs
- der Revision von BMA und ÜE
- Einrichtung von ÜE

Diese Anschlussbestimmungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.12.2023
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis –Kreisbrandmeisterstelle-

Florian Vetter
Kreisbrandmeister

Anhang A -Vereinbarung-

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots, eines Freischaltelementes sowie einer Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) und für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen.

Stadt/Gemeinde

Vereinbarung

Zwischen der Stadt/Gemeinde _____
-nachfolgend Feuerwehr genannt-
und dem Betreiber der Brandmeldeanlage

-nachfolgend Betreiber genannt-

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelementes (FSE)
am Objekt (Objektanschrift):

-nachfolgend Objekt genannt-

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der zuständigen Dienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder ggf. die Feuerwehreinrichtungen (FIZ) der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Der Betreiber verwendet einen FSD, der von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist. Anmerkung: Bei der Feuerwehr werden VdS-erkannte FSD als FSD-A (Typ A) bezeichnet. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung „Feuerwehr“ ist ein Doppelbart-Umstellungsschloss oder Profizylinder mit VdS-Zulassung erforderlich. Das Schloss kann direkt beim Hersteller bezogen werden und muss in "0-Stellung" ausgeliefert und in den jeweiligen FSD eingebaut werden.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien türmechanische Sicherungseinrichtungen-Feuerwehrschrüsseldepots" zu beachten.
4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollten im FSD mindestens zwei Schlüssel (General-schlüssel) deponiert sein, die mit jeweils einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht werden. Werden im FSD weitere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein, sodass mindestens zwei identische Schlüsselringe vorhanden sind. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel zu kennzeichnen. Dies gilt nur für Neuanlagen zum Zeitpunkt der Einführung dieser TAB. Die notwendige Umsetzung ist im Vorfeld mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat. Eine Auslösung der ÜE zur ILS SBK mit Alarmierung der Feuerwehr ist nicht zulässig.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind 14 Tage im Voraus zu richten an:
Die örtlich zuständige Feuerwehr und die zuständige Dienststelle.

Bei der Inbetriebnahme muss seitens des Betreibers folgendes vorliegen:

- unterzeichnete Vereinbarung
- Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
- Feuerwehr-Laufkarten und
- Feuerwehrpläne nach **DIN 14095** (wenn gefordert) und/oder sonstige Lage- und Übersichtspläne.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD -außer im Alarmierungsfall- wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-A-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD-A mit Schließung "Feuerwehr" vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-A-Schlüssel als Erste am Objekt eintreffen.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr sind gebührenpflichtig. Es gelten die Gebühren der "Richtlinien zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr" in der jeweils gültigen Fassung.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-A-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD-A zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-A-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt/Gemeinde oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- 12.** Der Betreiber erklärt, dass er die Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen der Stadt/Gemeinde ausgehändigt bekommen hat und diese hiermit anerkennt. Insbesondere verweisen wir auf den Punkt 14 "Kostenersatz" der oben genannten Anschlussbedingungen.
- 13.** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 14.** Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD-A im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
- 15.** Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Betreiber:

Stadt/Gemeinde:

(Unterschrift des Betreibers,
Firmenstempel)

(Unterschrift, Gemeindestempel)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Anhang B -Gebäudefunkanlagen-

1 Allgemeines

Eine sichere Kommunikation zwischen Feuerwehreinsatzkräften ist für den effektiven Feuerwehreinsatz und die Sicherheit der Einsatzkräfte maßgeblich.

Durch den Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen und Bauteilen lassen sich in komplexen Gebäuden mit den heute vorhandenen tragbaren Funkgeräten der Feuerwehren und anderer Sicherheitsorganisationen keine Funkverbindungen von innen nach außen und umgekehrt herstellen. Für eine effektive Menschenrettung und Brandbekämpfung ist zur Sicherstellung einer Kommunikationsmöglichkeit der Einsatzkräfte eine ausreichende Funkversorgung in bestimmten Gebäuden durch geeignete Einrichtungen zu gewährleisten.

Auf Grundlage des § 38 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) können für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung weitergehende Anforderungen gestellt werden. In einzelnen Sonderbauvorschriften und Richtlinien sind explizite Forderungen formuliert. Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen stellen einen wesentlichen Sicherheitsaspekt für einen effektiven Einsatz der Feuerwehr dar und sind seit einigen Jahren Bestandteil brandschutztechnischer Forderungen.

Die Anforderungen dieser Richtlinie sind bei der Planung, Errichtung und Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu berücksichtigen. Abweichungen von den Vorgaben sind nur in Abstimmung mit der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr möglich. Bei der Ausführung von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen sind außerdem die entsprechenden DIN-Normen und VDE-Bestimmungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Auf den Erlass 5-0268.5/1 des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 9. Januar 2002 und auf den Landesleitfaden Objektfunkversorgung Stand 08/2012 wird hingewiesen.

2 Begriffsbestimmung

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr, die einen direkten Funkverkehr mit Handsprechfunkgeräten innerhalb einer baulichen Anlage sowie von außen in die bauliche Anlage und umgekehrt ermöglicht.

3 Funktechnische Versorgung im Gebäude

In allen baulichen Anlagen nach § 38 Landesbauordnung (LBO), in denen ein direkter Funkverkehr im 2m-Wellenbereich nicht möglich ist, ist eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage einzurichten. Die Funkversorgung muss auch zu einer im Anfahrtsbereich befindlichen Außenstation sichergestellt sein.

Wenn eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erforderlich ist, ist grundsätzlich das gesamte Gebäude auszurüsten.

Die Feuerwehr verwendet zurzeit Funkgeräte im Frequenzbereich 165 bis 175 MHz mit einer Sendeleistung von ca. 1 Watt und einer Empfindlichkeit von 1 μ V an 50 Ohm. Es wird eine Wendelantenne mit etwa 16 cm Länge verwendet. Das Funkgerät wird in einer Brusttasche getragen, wodurch eine zusätzliche Dämpfung von ca. 10 bis 15 dB gegenüber einem Dipol entsteht.

Die Funkversorgung ist auch in Bodennähe vorzusehen (in 1,2 m Höhe). Bei der Versorgung mehrerer Gebäude über ein gemeinsames Gebäudefunksystem ist die ortsfeste Sende- und Empfangsanlage redundant auszulegen. Hierbei sind die Anlagen in Gleichwellenfunktechnik auszuführen.

Die ortsfesten Sende- und Empfangsfunkanlagen sind so auszulegen, dass alle zu versorgenden Bereiche ohne Beeinträchtigungen funktechnisch erreichbar sind. Um den erforderlichen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten, sind nur aktive Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen zulässig.

Wird ein klassisches Gleichwellensystem verwendet, muss die Anlage den technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)-Relaisstellenfunkgeräte, Teil C, entsprechen. Wird ein mit Lichtwellenleitern angebundenes Verstärkersystem eingebaut, kann ein BOS-Relaisstellenfunkgerät nach Teil B eingesetzt werden. Bei einer Anbindung mit Lichtwellenleitern ist die Anbindung als Ring auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung von bundesweiten digitalen Funksystemen der Frequenzbereich 380 MHz bis 420 MHz Verwendung finden wird. Dieser muss dann ebenfalls von der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage versorgt werden können.

4 Regularien

Die ortsfesten BOS-Sende- und Empfangsfunkanlagen sind vom Bauherrn zu beschaffen. Die Kosten der Beschaffung, Installation sowie Unterhaltung trägt der Bauherr.

Da nach BOS-Funkbestimmungen § 4 „Berechtigte“ u. a. nur die Feuerwehr BOS-Funkanlagen betreiben darf, sind diese Anlagen der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Nutzung zu überlassen.

Angaben für die Anmeldung der ortsfesten Funkanlage(n) durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr sind durch den Anlagenhersteller zur Verfügung zu stellen. Bei besonderen örtlichen Situationen sind bereits bei der Planung ggf. Auflagen zu berücksichtigen.

Sämtliche Entgelte, Kostenersatz bzw. Gebühren, die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) oder einer anderen Stelle erhoben werden bzw. im Rahmen von Abnahmen und Funktionsproben entstehen, sind vom Betreiber der baulichen Anlage zu entrichten.

5 Verfahren

5.1 Einzureichende Unterlagen vor der Installation

Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, spätestens vier Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung, vorzulegen.

Erforderlich sind:

- Funkfeldprognose, alternativ eine Funkfeldstärkemessung
- Datenblätter der angebotenen Geräte
- BOS-Zulassung
- EMV-Konformitätsbescheinigung
- Blockschaltbild der Funkanlage
- Darstellung der Versorgungsbereiche im Gebäude mit skizzierter Leitungsführung (Antennen)
- Standorte der Sende-/Empfangsanlagen, einschließlich Außenantennen und Bedienstellen, sowie Lage von Fluren, Treppen u. ä.

Erst nach Freigabe der Pläne/des Versorgungskonzeptes durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr darf mit der Installation der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage begonnen werden.

5.2 Abnahme

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist nach der Errichtung und vor der Inbetriebnahme vom Bauherrn durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Im Zweifelsfall wird die Anlage auf Kosten des Betreibers durch einen Sachverständigen für den Bereich Gebäudefunktechnik geprüft.

Die Prüfung ist wie folgt durchzuführen:

- Messung der unter 5.3 aufgeführten Parameter an den Bezugsstellen mit geeigneter Messtechnik und
- Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit den Anforderungen dieser Richtlinie

Das hierfür anzufertigende Protokoll ist der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr spätestens eine Woche vor der Funktionskontrolle vorzulegen. Dem Protokoll sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der verwendeten Technik
- Lagepläne der Strahler und Stammleitungen mit Angabe der Feuerwiderstandsklassen (Antennen und/oder Strahlerkabel)
- Messprotokoll der Strahler mit punktueller Darstellung der Funkausleuchtung
- Darstellung der Funkausleuchtung je Brandabschnitt
- Darstellung der Funkausleuchtung je Brandabschnitt bei Ausfall eines Strahlers

- durch den Betreiber abgeschlossener Wartungsvertrag mit einer auf dem Gebiet der BOS-Gebädefunkanlagen qualifizierten Fachfirma
- die unter 5.1 aufgeführten Unterlagen, sofern Veränderungen gegenüber der Planung vorliegen

Nach Prüfung vorgenannter Unterlagen wird durch die zuständige Dienststelle ein Funktionstest durchgeführt. Hierbei werden Stichproben-Messungen vom Errichter der Anlage durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. die örtlich zuständige Feuerwehr veranlasst (Soll-/Ist-Vergleich). Die Funkversorgung ist bei geschlossenen Feuerschutzabschlüssen zu demonstrieren.

Erst nach Vorlage des mängelfreien Berichtes über die Abnahmeprüfung der Feuerwehr-Gebädefunkanlage, in dem ein Sachverständiger die Mängelfreiheit der Anlage bescheinigt, sowie nach erfolgreichem Funktionstest, kann durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. die örtlich zuständige Feuerwehr eine Freigabe für die Inbetriebnahme der Feuerwehr-Gebädefunkanlage erfolgen.

5.3 Wartung der Feuerwehr-Gebädefunkanlage

Der Betreiber ist verpflichtet, die Feuerwehr-Gebädefunkanlage ständig funktionsfähig zu halten. Die Anlage ist jedes Jahr von einer durch den Betreiber der baulichen Anlage beauftragten und sachkundigen Person oder einer Firma mit der notwendigen technischen Ausstattung zu überprüfen.

Jährliche Wartung und Inspektion

- des Senders / der Sender
 - auf Sendeleistung
 - auf Frequenzgenauigkeit
 - auf Hub und Hubsymmetrie
- der Empfängerempfindlichkeit
- der Stromversorgung (automatische Umschaltung auf Notstrombetrieb und Akkutest unter Belastung im Sendebetriebe)
- Sichtkontrolle der Strahler und Kabelwege
- Phasengleichheit bei Gleichwellen-Sendebetriebe
- Messung der Systemdämpfung an jeder Strahlerstelle
- Feldstärkenmessung pro Strahlerstelle und Brandabschnitt, jeweils an den Bezugsstellen (siehe Abnahmeprotokoll)

Die Prüf- und Messergebnisse sind zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren, sowie auf Verlangen den zuständigen Behörden und Dienststellen vorzulegen.

Wurden bei der Inspektion oder Wartung Mängel oder größere Differenzen gegenüber den Sollwerten festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen können, so ist dies dem Betreiber der baulichen Anlage und der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Seitens des Betreibers ist die Beseitigung der Differenzen/Mängel unverzüglich zu veranlassen und die volle Funktionsfähigkeit bei der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr im Nachgang zu bestätigen.

5.4 Betriebsbedingungen

Der Betreiber der Anlage hat der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr jederzeit, auch vor Inbetriebnahme, den Zugang zur Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu gestatten und ihnen Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Ist aufgrund von Störungen oder Wartungsarbeiten der Betrieb der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage nicht mehr gewährleistet, ist die Integrierte Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises unverzüglich telefonisch (Tel.: 07721 2069-0) und schriftlich davon zu unterrichten. Der Betreiber hat unverzüglich die Instandsetzung der Anlage zu veranlassen und die Wiederinbetriebnahme der Integrierte Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises ebenfalls telefonisch (Nummer wie oben) und schriftlich anzuzeigen.

Der Betreiber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Funkversorgung innerhalb des Gebäudes erforderlich sind. Änderungen oder Erweiterungen der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage müssen vor Ausführung der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten und der Funktionsprobe durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. durch die örtlich zuständige Feuerwehr kann eine erneute technische Abnahmeprüfung erforderlich werden.

6 Technische Anforderungen

6.1 Sende-/Empfangsanlagen

Bei Verwendung mehrerer Sende- und Empfangsanlagen je Funkkanal ist die Gesamttechnik in Gleichwellenfunktechnik auszulegen. Durch Feldstärkenmessung ist sicherzustellen, dass benachbarte Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen -bei gleichzeitigem Betrieb- nicht gestört werden. Das Gesamtsystem muss im Einsatzfall bedienungsfrei arbeiten. Störmeldungen des Gesamtsystems oder von Systemteilen sind zu einer ständig besetzten Stelle zu schalten.

Kanäle für Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen sind in Baden-Württemberg der Betriebskanal 46, mit den Frequenzen Unterband 168,460 MHz und Oberband 173,060 MHz, der Kanal 42, mit den Frequenzen Unterband 168,380 MHz und Oberband 172,980 MHz, Sender-Bandlage im Oberband, Betriebsart „bedingtes Gegensprechen“. Es muss ein gleichzeitiger Funkverkehr auf beiden Betriebskanälen möglich sein.

In baulich zusammenhängenden Objekten sind aus Gründen der Systemsicherheit die Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen möglichst nur von einem Systemanbieter zu errichten. Vorhandene Anlagen sind herstellergleich zu erweitern.

6.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung der funktechnischen Einrichtung ist unterbrechungsfrei für eine Betriebszeit von 12 Stunden bei einem Verhältnis von Bereitschafts-/Sende-/Empfangsbetrieb von 60 %, 20 %, 20 % auszulegen. Die Pufferung ist über eine Batterieanlage mit Ladegerät durchzuführen. Alternativ ist die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage an eine evtl. vorhandene unterbrechungsfreie Notstromversorgung des Gebäudes anzuschließen.

Der Batteriebetrieb bei Netzausfall ist durch eine gelbe optische Anzeige mit der Beschriftung „Netzausfall“ an der Bedienstelle zu signalisieren. Zusätzlich ist die Meldung „Netzausfall“ an eine ständig besetzte Stelle (z. B. Integrierte Leitstelle oder Gefahrenmeldezentrale) zu übertragen.

Die entsprechend dem jeweiligen Funkkonzept notwendigen Kabel sind gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen (VDE 0100 und VDE 0800) zu installieren. Die Sicherheitsstandards der VDE 0833 sind sinngemäß zu beachten.

Störmeldungen des Systems sind zu einer ständig besetzten Stelle zu schalten. Zusätzlich ist die Störung optisch (LED) mit der Beschriftung „Störung“ an der Bedienstelle zu signalisieren.

6.3 Antenneneinrichtung im Gebäude

Die gesamte Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss wegen möglicher Beschädigungen im Brandfall so gestaltet sein, dass ein Einzelschaden nicht zum Ausfall der Anlage oder ganzer Versorgungsbereiche führen kann.

Bei Verlegung von Leck- bzw. Schlitzbandkabeln innerhalb des Objektes sind diese grundsätzlich als Schleife auszubilden, um im Unterbrechungsfall, z. B. durch Brand- oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Die A- und B-Seite einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen sollen nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen. Die Montage der Leck- bzw. Schlitzbandkabel hat auf Abstandhalten zu erfolgen (hierbei sind die entsprechenden Herstellervorgaben zu beachten), um eine HF-Abstrahlung zu erreichen.

Wenn Antennen alternativ zu Leck-/Schlitzbandkabeln bzw. Kombination aus beiden Systemen verwendet werden, sind diese gegen Brandeinwirkung oder mechanische Zerstörung zu schützen. Wird mehr als eine Antenne verwendet, sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch getrennte Einspeiseleitungen, die nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen.

Der Anschluss einer einzelnen Antenne über eine Stichleitung wird nur bei kurzer Leitungslänge (max. 20 m) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltsklasse E 90 nach DIN 4102, Teil 12) in Ausnahmefällen gestattet.

Die Antennen- und Schlitzbandkabel sind in den allgemein zugänglichen Bereichen gegen mechanische Beschädigung (z. B. Vandalismus) zu sichern (verdeckte Verlegung oder außerhalb des Handbereiches -oberhalb 2,5 m-).

Abweichungen von dem Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehrere getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems durch Kabelbruch o. ä. das andere System die Funktion im unterversorgten Bereich voll abdecken kann.

Eine Mitnutzung der Antenneneinrichtungen im Gebäude für andere Zwecke durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik oder Mobilfunkanlage wird gestattet, wenn

- der Nachweis über den Abschluss eines Wartungsvertrages geführt wird

- die Betriebsfunk- oder Mobilfunktechniken getrennt von der BOS-Technik vorgehalten und eingekoppelt werden
- eine Beeinträchtigung der Funktechnik der Feuerwehr durch Dritte ausgeschlossen ist

Die Bandbreite verwendeter Leck- bzw. Schlitzbandkabel muss mindestens den Bereich von 165 bis 420 MHz abdecken, um die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage bei einem beabsichtigten Frequenzwechsel nach Umstellung auf den BOS-Digitalfunk in den 70 cm-Bereich umrüsten zu können.

6.4 Außenantenne(n)

Im jeweiligen Feuerwehrranfahrtsbereich sind die Außenantennenanlagen so einzurichten und zu dimensionieren, dass Einsprechen nur im Nahbereich möglich ist und eine Störung benachbarter Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen ausgeschlossen ist (max. 0,1 W abgestrahlte Leistung), Antennenhöhe ca. 3 bis 4 m über Anfahrtsebenen.

Feuerwehrranfahrtsbereiche sowie die Reichweite außerhalb des Gebäudes werden von der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr separat festgelegt und sind mit ihr abzustimmen.

Durch Feldstärkenmessung ist nachzuweisen, dass eventuell vorhandene benachbarte Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigungen sicher genutzt werden können.

Durch die Errichterfirma ist ein messtechnischer Nachweis (Funkfeldmessung) über die Funkversorgung im Gebäude vorzulegen. Dies gilt ebenso für die Reichweite außerhalb des Gebäudes. Diese darf für die festgelegten Bereiche maximal einen Umkreis von 100 m betragen.

Absatz 2 und 3 Ziffer 6.4 Anhang B gelten uneingeschränkt. Diese Nachweise müssen zum Aufschalttermin vorliegen.

6.5 Inbetriebnahme

Die Feuerwehrgebäudefunkanlage muss über ein Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) von Hand einzuschalten sein.

Verfügt das Gebäude über eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises, muss die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage auch durch das Auslösen der Brandmeldeanlage (BMA) selbsttätig einschalten.

Beim Zurücksetzen der BMA darf die Feuerwehrgebäudefunkanlage nicht eigenständig wieder in Ruhe gehen. Die Feuerwehrgebäudefunkanlage muss über das Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) von Hand ausgeschaltet werden.

Damit ein Dauerbetrieb der Feuerwehrgebäudefunkanlage verhindert wird, muss sich die Anlage 24 Stunden nach Einschalten automatisch abschalten. Somit wird ein unbeabsichtigter Dauerbetrieb der Feuerwehrgebäudefunkanlage verhindert. Wird die Anlage innerhalb der 24 Stunden erneut in Betrieb genommen, so beginnt das Zeitintervall neu.

Das Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) muss DIN 14663 entsprechen. Am FGB, Anzeigeteil „Ein“, muss optisch der Betriebszustand der Feuerwehrgebäudefunkanlage angezeigt sein:

- grünes Dauerlicht → Gebäudefunkanlage ist eingeschaltet
- keine Leuchtanzeige → Gebäudefunkanlage ist nicht eingeschaltet

oder bei Altanlagen

- rotes Licht (Funk AUS) → Gebäudefunkanlage ist nicht eingeschaltet

Bei Funkanlagen, die über weitere Kanäle verfügen, bezieht sich dies nur auf die beiden Feuerwehr-Funkkanäle.

6.6 Anordnung Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld

Bei Gebäuden, die über eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises verfügen, ist das FGB an der Anlaufstelle der Feuerwehr (Feuerwehrinformationszentrale FIZ) anzuordnen.

Bei anderen Objekten ist das FGB im Anfahrbereich der Feuerwehr anzubringen. Es muss gut sichtbar und leicht zugänglich sein und ist in einer Höhe von 1,60 m (+ 10 cm / - 20 cm) zu montieren.

Wird das FGB in einem Schrank untergebracht, ist die Schranktür mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FGB“ in einer Größe von 297 mm x 105 mm dauerhaft zu kennzeichnen.

Der genaue Standort des FGB ist vor Beginn der Installation in Absprache mit der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, festzulegen.

Das FGB und ggf. der Schrank zur Unterbringung desselben müssen mit einem Halbprofilzylinder mit Schließung „der örtlich zuständigen Feuerwehr“ versehen werden.

Für das Gebäude ist mindestens ein vereinfachter Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie den Ausführungsbestimmungen des Schwarzwald-Baar-Kreises herzustellen und bei Veränderungen zu aktualisieren und der Kreisbrandmeisterstelle in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne des Schwarzwald-Baar-Kreises bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr können von der Internetseite des Schwarzwald-Baar-Kreises unter www.lrasbk.de heruntergeladen werden.

7 Unterbringung

Die funktechnisch relevanten Einrichtungen müssen in eigenen Räumen installiert werden, die feuerbeständige Wände und Decken und mindestens feuerhemmende Türen haben. In diesen Räumen können weitere sicherheitstechnische Einrichtung (z. B. BMA, Einbruchmeldeanlagen) untergebracht werden. Besteht durch weitere technische Anlagen in diesen Räumen Gefahr, dass durch Defekte das Umfeld oder die Einrichtungen der Feuerwehrgebäudefunkanlage thermisch beaufschlagt werden können, (z. B. durch Brand), so sind deren Steuerleitungen und Antennenkabel feuerbeständig zu verkleiden bzw. auszulegen.

Wenn die Feuerwehr-Gebädefunkanlage aus mehreren Sende- und Empfangsanlagen besteht und diese räumlich getrennt untergebracht sind, kann von den oben aufgeführten baulichen Anforderungen abgesehen werden. Falls eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden ist, sind die o. g. Räume durch die BMA zu überwachen. Räume in denen sich funktechnische Anlagen befinden sollen nicht gesprinklert sein.

8 Kabelwege

Bei Datenübertragung über Glasfaserkabel o. ä. ist das Gesamtsystem derart redundant auszulegen, dass auch im Brandfall ein störungsfreier Funkbetrieb gewährleistet ist. Insbesondere sind alle aktiven Systemkomponenten (A/D-Wandler, Koppler usw.) gegen Stromausfall abzusichern. Bei der Versorgung mehrerer Gebäude über ein zentrales Gesamtsystem dürfen die redundanten Verbindungsleitungen (z. B. Glasfaser) nicht in der gleichen Kabeltrasse verlegt werden.

Anhang C -Antrag für den Aufschalttermin-

Aufschaltung einer Brandmeldeanlage durch die zuständige Brandschutzdienststelle im Schwarzwald-Baar-Kreis

An das
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt/
Brand- und Katastrophenschutz
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Fax.: 07721 27990
E-Mail: bma@Lrasbk.de

Betreiber:	
Objekt:	
Standort der Anlage:	
Datum und Uhrzeit der Aufschaltung:	
Ansprechpartner mit Erreichbarkeit:	
Art der Anlage:	
BMA-/Hauptmelder-Nummer:	
Hinweise/Notizen:	

Zum oben genannten Aufschalttermin bitten wir die Feuerwehr um Teilnahme.
Die nachfolgend aufgeführten Aufschaltbedingungen des Landkreises Schwarzwald-Baar sind zum oben angegebenen Termin erfüllt:

1. Eine Errichterbestätigung über die Betriebsbereitschaft der Anlage liegt vor (Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675).
2. Es ist eine Meldergruppenübersicht in tabellarischer Form mit Anzahl und Typ der verwendeten Melder vorhanden.
3. Die in das FSD einzulegenden Generalschlüssel und die passenden Halbzylinder des Objekts sind vorhanden. Es wird bei der Inbetriebnahme ein Aufbewahrungsvertrag mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Betreiber abgeschlossen.
4. Die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten liegen mindestens in der abgestimmten Form und Größe als Ausdruck im Vorabzug vor und sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot hinterlegt.
5. Der ggf. geforderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 liegt am FIZ vor.

6. Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder im FIZ hinterlegt.
7. 10 Ersatzscheiben für nichtautomatische Melder sind vorhanden.
8. "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder sind vorhanden.
9. Das Betriebsbuch der BMA ist im FIZ hinterlegt.
10. Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“ gemäß Anhang G.
11. Der Konzessionär ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald Baar-Kreises vornehmen.
12. Die Vorgaben der Feuerwehr über die Schließungen FSD, FAT und FBF und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Profilzylinder liegen der Feuerwehr vor, das FSD Schloss mit VdS Zulassung ist vorbereitet bzw. eingebaut, FSD und FSE sind sachgerecht am festgelegten Einbauort montiert. Diese sind ggf. vom Hersteller direkt an die Errichterfirma zugesendet worden.
13. Ein Vertreter der Errichterfirma, wie auch ein Mitarbeiter des Betreibers muss vor Ort sein.
14. Die Kennzeichnungen der Bedienstelle, der Melder sowie der Weg zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage sind deutlich erkennbar.
15. Die Abnahme durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein mängelfreier Schlussabnahmebericht liegt vor.
16. Ein Wartungsvertrag gemäß VDE 0833-2 2000-06, Punkt C.3.10, ist abgeschlossen. Der Wartungsvertrag ist in schriftlicher Form der zuständigen Baurechtsbehörde bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.
17. Sämtliche Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei.
18. Eine geeignete Bockleiter und ggf. Bodenplattenheber sind an festgelegter Stelle vorhanden und mit der jeweiligen Feuerweherschließung gesichert.
19. Eine Liste mit Ansprechpartnern im Objekt für den Brandalarmauslösefall Tag und Nacht liegt vor.
20. Das Brandmelde- und Alarmierungskonzept wurde durch die Errichterfirma/den Fachplaner, mit der zuständigen Dienststelle abgestimmt und durch diese freigegeben

Hinweis: Für den ersten Termin entstehen von Seiten des Landratsamtes keine Kosten. Folgetermine können generell kostenpflichtig werden. Die örtlich zuständige Feuerwehr kann jeden Termin gemäß der aktuell gültigen Kostensatzung abrechnen. Sollte ein erneuter Termin notwendig werden, muss dieser mindestens 14 Tage vorher beantragt werden.

Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anhang D -Aufschaltung-

Am Tag der Aufschaltung ist zu beachten:

1. Eine Errichterbestätigung über die Betriebsbereitschaft der Anlage liegt vor (Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675).
2. Es ist eine Meldergruppenübersicht in tabellarischer Form mit Anzahl und Typ der verwendeten Melder vorhanden.
3. Die in das FSD einzulegenden Generalschlüssel und die passenden Halbzylinder des Objekts sind vorhanden. Es wird bei der Inbetriebnahme ein Aufbewahrungsvertrag mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Betreiber abgeschlossen.
4. Die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten liegen in der abgestimmten Form und Größe in Folie (laminiert) oder auf Spezialpapier (wasserfest und abwischbar) vor und sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot hinterlegt.
5. Der ggf. geforderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 liegt am FIZ vor.
6. Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder im FIZ hinterlegt
7. 10 Ersatzscheiben für nicht automatische Melder sind vorhanden.
8. "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder sind vorhanden.
9. Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“ gemäß Anhang G ist vorhanden.
10. Der Konzessionär ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald Baar-Kreises vornehmen.
11. Die Vorgaben der Feuerwehr über die Schließungen FSD, FAT und FBF und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Profilylinder liegen der Feuerwehr vor, das FSD Schloss mit VdS Zulassung ist vorbereitet bzw. eingebaut, FSD und FSE sind sachgerecht am festgelegten Einbauort montiert. Diese sind ggf. von Hersteller direkt an die Errichtermfirma zugesendet worden.
12. Ein Vertreter der Errichtermfirma, wie auch ein Mitarbeiter des Betreibers, muss vor Ort sein.
13. Die Kennzeichnungen der Bedienstelle, der Melder sowie der Weg zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage sind deutlich erkennbar.
14. Die Abnahme durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein mängelfreier Schlussabnahmebericht liegt vor.
15. Ein Wartungsvertrag gemäß VDE 0833-2 2000-06, Punkt C.3.10, ist abgeschlossen. Der Wartungsvertrag ist in schriftlicher Form der zuständigen Baurechtsbehörde bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.
16. Sämtliche Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei.
17. Eine geeignete Bockleiter und ggf. Bodenplattenheber sind an festgelegter Stelle vorhanden.
18. Eine Liste mit Ansprechpartnern im Objekt für den Brandalarmauslösefall Tag und Nacht liegt vor.

Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises erfolgt nur dann, wenn alle oben aufgeführten Punkte erfüllt sind.

Anhang E -Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)-

Die Übertragungsgeräte können nach Systemprüfung zugelassen werden. Die technische Prüfung und Zulassung erfolgt durch den Konzessionär bzw. bei ZE-NC durch den ZE-NC und den Konzessionär. Die für die Prüfung und Zulassung entstehenden Aufwendungen sind mit dem Konzessionär bzw. ZE-NC direkt abzurechnen. Eine Anfrage zur Systemprüfung und das Prüfungsergebnis ist der Feuerwehr durch den Konzessionär anzuzeigen.

Anhang F -Zugelassene Errichter (ZE) und zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)-

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) und zum zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC):

1. Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister
Nachweis: Anlage 1, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
2. Vorliegen einer Eigenerklärung vergleichbar der Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bieter von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen"
Nachweis: Anlage 2, Präqualifizierungsurkunde
3. Vorliegen einer Erklärung über die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht
Nachweis: Anlage 3
4. Vorliegen einer Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern vergleichbar der Verpflichtung gemäß Baden-Württembergischen Vergabegesetz inkl. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
Nachweis: Anlage 4
5. Vorliegen einer Schutzzerklärung zur Scientology-Organisation
Nachweis: Anlage 5
6. Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien
Nachweis: Anlage 6, Anlage 7
7. Sicherheitsprüfung
Nachweis: Anlage 8
8. Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR je Schadensereignis
Nachweis: Anlage 9, Versicherungspolice
9. Für den ZE-NC ist der Nachweis von wenigstens drei Referenzprojekten mit > 100 Teilnehmern mit Ansprechpartnern zu benennen.
Nachweis: Anlage 10, Referenzobjekte
10. Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS-Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein.
Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung

- 11.** Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 12.** Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehender Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitreechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 13.** Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat. Hierbei angeschaltete BMA müssen einzeln identifizierbar und übertragbar sein.
Die Gebäude müssen in einer zusammenhängenden Bebauung (z. B. Gebäudekomplex) oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken liegen.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis sowie ein Lageplan

Bestandsanlagen oder Pseudo Campus Lösungen sind auf den hier beschriebenen Systemaufbau anzupassen. Eine Anpassung sollte bis spätestens zum 31.12.2023 gemäß dieser TAB erfolgen (siehe hierzu auch Ziffer 12.4 Allgemeine Teilnahmevorschriften dieser TAB).
- 14.** Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A, erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2027 gewährleistet wird.
Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp): Beschreibung/technischer Nachweis
- 15.** Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).
Nachweis: Bestätigung
- 16.** Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen (DIN EN 50136).
Nachweis: Bestätigung und Nachweis

Zusätzliche Anforderung an den Betrieb einer Nebenclearingstelle bzw. an einen zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC):

17. Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Errichter mit Nebenclearingstelle mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.

Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate

18. Die verwendeten Übertragungswege müssen die nach DIN 14675, Anhang A beschriebenen Verbindungsarten zulassen. Ein verwendetes IP-Netz muss als Übertragungsweg in AÜA anerkannt sein. Für Objekte, bei denen eine Übertragung mittels Funkverbindung nicht sichergestellt ist, ist der zweite Übertragungsweg zu beschreiben.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

19. Errichter mit Nebenclearingstelle müssen folgende Leistungen erbringen:

- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
- Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
- Überwachung der Schnittstelle zur Hauptclearingstelle des Konzessionärs

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

Anhang G Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“

Schild in Anlehnung an die DIN 4066 3.6 105 mm x 297 mm.

Hinweis: Eine Möglichkeit zur Befestigung muss gegeben sein (z. B. Magnet, Kette o. ä.).



ÜE außer Betrieb

Anhang H Ansprechpartner Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC

Konzessionär Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
Aufschaltung.bo@bosch.com
www.bosch-sicherheitsprodukte.de

Nebenkonzessionär Firma Siemens AG

Siemens AG
Weissacher Straße
Tel.: 0711/1370
www.siemens.de

Anhang I Feuerwehr-Laufkarten Ausführungsbestimmungen

Feuerwehr Laufkarten

Ausführungsbestimmungen
nach DIN 14675

Inhalt

1	Allgemeines.....	4
2	Aufbewahrung von Feuerwehr-Laufkarten.....	5
3	Ablauf der Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten.....	6
4	Grundlage zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten	7
4.1	Gestaltung	7
4.2	Umfang und Anzahl	7
4.3	Format und Ausführung	8
4.4	Kopf- und Fußzeile.....	9
4.5	Inhalt und Layout	10
5	Vorderseite von Feuerwehr-Laufkarten	11
6	Rückseite von Feuerwehr-Laufkarten	12
7	EDV unterstützte Einsatzdatei	15
8	Aktualisierung von Feuerwehr-Laufkarten	16

Abbildungsverzeichniss:

Abbildung 1: Beispiel für Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes von Feuerwehr-Laufkarten.....	5
Abbildung 2: Beispiel für Kennzeichnung bei mehreren Aufbewahrungsorten von Feuerwehr- Laufkarten.....	5
Abbildung 3: Format Feuerwehr-Laufkarte.....	8
Abbildung 4: Kopfzeile Sprinklerzentrale	9
Abbildung 5: Treppenschnitt	10
Abbildung 6: Vorderseite Feuerwehr-Laufkarte.....	14
Abbildung 7: Rückseite Feuerwehr-Laufkarte	14

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt -Brand- und
Katastrophenschutz-
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Stand

01.04.2020

Kontaktdaten der zuständigen Dienststellen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Ordnungsamt -Brand- und Katastrophenschutz-
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721 913-7158
E-Mail: bma@lrasbk.de

Stadt Villingen-Schwenningen

Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz
Oberdorfstraße 58
78054 Villingen-Schwenningen
E-Mail: vb-feuerwehr@villingen-schwenningen.de
Telefon: 07720 82-1121

Stadt Donaueschingen

Amt für öffentliche Ordnung
Sachgebiet Brand und Katastrophenschutz
Rathausplatz 2
78166 Donaueschingen
E-Mail: gerd.wimmer@donaueschingen.de
Telefon: 0771 857 162

Gültigkeit:

Die Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) gelten für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Schwarzwald-Baar-Kreis.

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten für diese BMA ist unter Punkt 8.1 der TAB beschrieben.

Näheres regelt dieses Papier.

1 Allgemeines

Durch eine Brandmeldeanlage (BMA) wird für ein Gebäude sichergestellt, dass ein Brandereignis schnell erkannt und an die Feuerwehr gemeldet wird. Die am Anlaufpunkt der BMA eintreffenden Einsatzkräfte der Feuerwehr benötigen eindeutige Informationen wo und wie das Ereignis detektiert wurde. Des Weiteren ist es aus einsatztaktischen Gesichtspunkten wichtig, Information über den schnellsten und sinnvollsten Weg zu dem detektierten Ereignis innerhalb des Objektes zu erhalten. Aufgrund der hohen Anzahl von unterschiedlichen Objekten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Feuerwehr im Schwarzwald-Baar-Kreis, kann diese jedoch nicht überall ausreichend ortskundig sein.

Es sind standardisierte Orientierungshilfen -Feuerwehr-Laufkarten- erforderlich

Die Feuerwehr-Laufkarten sind kein Ersatz für Feuerwehrpläne!

Feuerwehr-Laufkarten dienen als Informationsmaterial und Orientierungshilfe für die Einsatzkräfte der Feuerwehr. Sie dienen der Feuerwehr als Wegbeschreibung vom Standort des Feuerwehr-Bedienfeldes (FBF) oder der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zum Ort des detektierten Ereignisses.

Der Eigentümer, Bauherr oder Betreiber beauftragt zur Vorbereitung und Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten eine Fachfirma und trägt die Kosten hierfür.

Die Laufkarten stellen keinen Ersatz für Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095 dar.

2 Aufbewahrung von Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) und gegen unberechtigten Zugriff gesichert aufzubewahren.

Der Aufbewahrungsort ist durch ein Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen.



Abbildung 1: Beispiel für Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes von Feuerwehr-Laufkarten

Übersteigt die Anzahl der Laufkarten den Wert 50, ist dies mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Unter Umständen ist ein weiterer gegen unberechtigten Zugriff geschützter Aufbewahrungsort zu installieren. Alle Aufbewahrungsorte sind dann zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:



Abbildung 2: Beispiel für Kennzeichnung bei mehreren Aufbewahrungsorten von Feuerwehr-Laufkarten

3 Ablauf der Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten

Der Ersteller sendet einen Vorabzug der Feuerwehr-Laufkarten in Originalgröße und Originalfarbe im pdf-Format per E-Mail an die zuständige Dienststelle.

Es ist jeweils ein Exemplar der Feuerwehr-Laufkarten von Handfeuermeldern, Deckenmeldern, Meldern in Doppelböden, Meldern in Zwischendecken, Ansaugrauchmeldern, linienförmigen Meldern, Feuerlöschanlagen, etc. als Vorabzug zu erstellen.

Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Feuerwehrlaufkarten entsprechend nach den Vorgaben erstellt wurden. Die stichprobenartige Kontrolle der Feuerwehrlaufkarten des Vorabzuges ist keine Bestätigung für die Richtigkeit aller Feuerwehrlaufkarten.

Nach Freigabe der Vorlage durch die Feuerwehr wird die endgültige Fassung der Feuerwehr-Laufkarten im Objekt hinterlegt. Der Eigentümer bzw. der Betreiber bestätigt der Kreisbrandmeisterstelle schriftlich die Richtigkeit und den aktuellen Stand der Laufkarten bezüglich der baulichen/örtlichen Gegebenheiten und Nutzung des/der Objekts/Anlage in allen Teilbereichen. Die Vorlage für die Bestätigung des Erstellers finden Sie im Anhang dieser Ausführungsbestimmung.

Sollten die Feuerwehr-Laufkarten in Verbindung mit einer BMA erstellt werden, müssen diese im abgenommenen und aktuell gültigen Zustand mindestens zwei Wochen vor Aufschaltung der BMA der Kreisbrandmeisterstelle vorliegen. Ansonsten kann keine Aufschaltung der BMA zum gewünschten Termin erfolgen.

4 Grundlage zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten

4.1 Gestaltung

In der DIN 14675 -Brandmeldeanlagen- werden im Anhang K "Feuerwehr-Laufkarten" Hinweise auf mögliche Gestaltungsvarianten für Feuerwehr-Laufkarten gegeben. Diese sind sehr allgemein gehalten und stellen nur Mindestanforderungen dar. Diese Ausführungsbestimmung der Feuerwehr ist Bestandteil der

"Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen"

der Feuerwehr.

Diese Ausführungsbestimmung beschreibt die Vorgaben der Feuerwehr für die Gestaltung von Feuerwehr-Laufkarten.

Es sind ausschließlich genormte Symbole nach DIN 14034-6 und Farben entsprechend den "Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne" der Feuerwehr zu verwenden. Besondere Hinweise auf den Plänen sind im Klartext zu schreiben und rot zu umranden.

Hinweis:

Treppenträume sind eindeutig und unverwechselbar zu kennzeichnen. Hier ist die Abstimmung mit dem Feuerwehrplan zu beachten.

4.2 Umfang und Anzahl

Für jede Meldergruppe ist eine farbige Feuerwehr-Laufkarte gemäß den Vorgaben dieses Merkblattes sowie der beigefügten Musterlaufkarten in der Anlage, in Form, Farbe und Inhalt auf das jeweilige Objekt bezogen zu gestalten.

4.3 Format und Ausführung

Die Feuerwehr-Laufkarten sind im Format DIN A4 auf weißem, lichten sowie matten Papier (laminiert) oder bedrucktem Kunststoff im Querformat herzustellen. In Ausnahmefällen kann eine Feuerwehr-Laufkarte im Format DIN A3 erforderlich sein, dies ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind wie in den "Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen" beschrieben zu hinterlegen.

Es darf nur eine Version der Feuerwehr-Laufkarten vor Ort sein.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind laminiert oder auf bedrucktem Kunststoff auszuführen. Des Weiteren sind auf der Längsseite gut erkennbare Kartenreiter vorzusehen, die die jeweilige Meldergruppe angeben. Die Kartenreiter sind fest mit der Laufkarte zu verbinden.

Der Kartenreiter ist in der Farbe Gelb auszuführen.

1						
Meldergruppe:	Gebäude:	Geschoss/Flur:	Raum:	Melderanzahl:	Meldert:	Bemerkung:
1	Musterschule	EG	Garderobe, Kreativwerkstatt	4	Handfeuermelder	
Objekt: Musterschule, Musterstr. 88, 77223 Musterstadt				Fa. Mustermann		Ausgabedatum: 05.02.2020

Abbildung 3: Format Feuerwehr-Laufkarte

Bei Brandmeldeanlagen mit Sprinkleranlage ist eine separate Feuerwehr-Laufkarte von der FIZ zur Sprinklerzentrale zu erstellen.

4.4 Kopf- und Fußzeile

Auf allen Feuerwehrlaufkarten ist eine Kopfzeile einzufügen. Die Kopfzeile ist wie in Abb. 3 dargestellt auszuführen. Die Mindesthöhe für die Kopfzeile beträgt 10 mm.

Folgende Informationen muss die Kopfzeile enthalten:

- Meldergruppe (rot umrandet)
- Gebäude
- Geschoss/Flur
- Raum
- Melderanzahl
- Meldertyp (z.B.: Handmelder, Mehrfachsensorenmelder, Rauchmelder, etc.)
- Bemerkung

Auf allen Feuerwehr-Laufkarten ist eine Fußzeile mit folgenden Informationen einzufügen. Die Fußzeile ist wie in Abb. 3 dargestellt auszuführen. Die Mindesthöhe für die Fußzeile beträgt 5 mm.

Folgende Informationen muss die Fußzeile enthalten:

- Objektname, Anschrift
- Planersteller
- Datum (tt/mm/jjjj)

Die Kopf- und Fußzeile ist auf der Vorder- und der Rückseite der Feuerwehr-Laufkarte einzufügen.

Vorder- und Rückseite müssen die gleiche Ausrichtung haben.

4.4.1 Kopfzeile bei Laufkarten, welche den Weg zur Sprinklerzentrale (SPZ) darstellen.

Auf der Laufkarte, welche den Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr FIZ bis zur Alarmventilstation der ausgelösten Sprinklergruppe bzw. zu deren Absperrschieber darstellt ist in der Kopfzeile folgende Information einzufügen:

- unter Geschoss: die Lage (Geschoss) der Sprinklerzentrale
- unter Raum: SPZ
- unter Melderart: das alarmgebende Element: "Alarndruckschalter"
- unter Bemerkung: "Weg zur SPZ" und die Nummer der zugehörigen Sprinklergruppe

Geschoss/Flur: 2.UG	Raum: SPZ	Melderart: Alarndruckschalter	Bemerkung: Weg zur SPZ Sprinklergruppe 2
-------------------------------	---------------------	---	--

Abbildung 4: Kopfzeile Sprinklerzentrale

4.5 Inhalt und Layout

Die Grundrisse und der Lageplan sind in Anlehnung an die DIN 1356-1 als Baubestandszeichnung zu erstellen.

Die zeichnerischen Darstellungen müssen formatfüllend sein. Ein Maßstab muss nicht eingehalten oder angegeben werden.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.

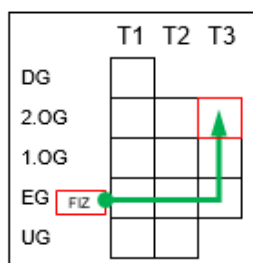
Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.

Eine Legende ist zu erstellen. Sie enthält nur die in der jeweiligen Feuerwehr-Laufkarte verwendeten Symbole/Bildzeichen und Abkürzungen.

Die Karten sind mit einem Nordpfeil zu versehen.

Hinweise auf erforderliche Hilfsmittel wie Bodenplattenheber, Leitern oder Sonderschlüssel und deren Ort der Vorhaltung bzw. Lagerung sowie sonstige Besonderheiten sind mittels Textfeld darzustellen.

Es ist ein Treppenschnitt (siehe Abb. 4) mit eindeutiger Kennzeichnung der Treppenträume anzufertigen. Dort ist auf der Vorderseite der Feuerwehr-Laufkarte der Laufweg vom FIZ in die entsprechende Etage zur Meldergruppe mit einer grünen Leitlinie für den Einsatzweg einzuzeichnen.



Ausgangspunkt FIZ muss dargestellt sein.

Treppenträume mit eindeutiger Kennzeichnung "T1", "T2", etc. Alle Geschosse des Objektes

Zielgeschoss im entsprechenden Treppenraum ist rot umrandet.

Abbildung 5: Treppenschnitt

Hilfsmittel wie zum Beispiel Feuerwehrleitern für die Zugänglichkeit von Zwischendecken sind einzuzeichnen.

Bereiche mit stationären Löschanlagen: Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau), ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden.

5 Vorderseite von Feuerwehr-Laufkarten

Auf der Vorderseite einer Feuerwehr-Laufkarte (Format DIN A4) muss die Gebäudeübersicht mit Grundriss des Ausgangsgeschosses dargestellt sein, aus dem der Einsatzweg von der FIZ bis zur ausgelösten Meldergruppe erkennbar ist.

Sollte sich die Zugangsebene von dem Ausgangsgeschoss unterscheiden, ist der Laufweg von der Zugangsebene in das Ausgangsgeschoss zum FIZ zusätzlich darzustellen.

Folgende Angaben müssen mindestens auf der Vorderseite enthalten sein:

- das Ziffernregister bzw. den Kartenreiter mit der Nummer der Meldergruppe (festverbunden mit der Laufkarte)
- eine Kopf- und Fußzeile, wie unter Punkt 4.4 beschrieben
- einen Nordpfeil
- Straßen und Straßenbezeichnungen sind als Orientierungshilfe einzuzeichnen
- Gebäudebezeichnungen, sollten mehrere Gebäude im Überwachungsbereich sein
- den Lageplan mit Grundrissplan des Zugangsgeschosses der Feuerwehr (in der Regel das Erdgeschoss)
- Feuerwehraufzüge
- Standort des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), Freischaltelement (FSE) und Feuerwehrintormationszentrum (FIZ)
- den Laufweg vom FIZ zum Überwachungsbereich als grüne Linie mit einer Pfeilspitze am Ende
- Treppen (hellgrün hinterlegt) mit den erreichbaren Geschossen
- im Laufweg liegende Türen und Treppen
- Treppenschnitt

Weiterhin sind folgende Angaben erforderlich:

- Besondere Hinweise in einer Textzeile unterhalb der Kopfzeile (z.B.: Plattenheber, Feuerwehrleitern, etc.)

Besondere Hinweise sind mit einer roten Umrandung darzustellen.

Plattenheber
mitnehmen

6 Rückseite von Feuerwehr-Laufkarten

Auf der Rückseite der Feuerwehr-Laufkarte ist der Detailplan für den jeweiligen Melderbereich darzustellen. Zur eindeutigen Lokalisierung des detektierten Ereignisses muss der Detailplan die räumliche Zuordnung der einzelnen Melder mit Meldernummer enthalten. Vorder- und Rückseite sind lagerichtig anzuordnen.

Folgende Angaben müssen mindestens auf der Rückseite enthalten sein:

- eine Kopf- und Fußzeile, wie unter Punkt 4.4 beschrieben
- einen Nordpfeil
- Lage der Zugänge
- Beschriftung der Räume entsprechend ihrer Nutzung und/oder Raumnummern (wenn dadurch die Übersichtlichkeit nicht eingeschränkt wird)
- den gesamten Überwachungsbereich mit den angrenzenden Bereichen
- den Laufweg zum Überwachungsbereich, beginnend mit Standortpunkt zur ausgelösten Meldergruppe als Fortsetzung von der Vorderseite.
- im Laufweg liegende Türen und Treppen
- Brandmelder nach Art (entsprechendes Symbol) mit Gruppen- und Meldernummern. Die Gruppen- und Meldernummern sind mit einer führenden Null zu versehen. Dabei ist die größte Liniennummer bzw. Meldernummer die Referenz. Die Liniennummern und Meldernummern sind mindestens zweistellig anzugeben.

Beispiel Kennzeichnung:

Objekt mit 25 Linien und 12 Meldern pro Linie: 02/06; 25/05; 04/08; etc.

Objekt mit 123 Linien und 25 Meldern pro Linie: 001/20; 112/08; 122/25;

etc. Objekt mit 5 Linien und 5 Meldern pro Linie: 01/02; 05/04; 02/05; etc.

- Löschwasserentnahmestellen wie Wandhydranten Typ F, trockene Steigleitung etc.
- Gefahrensymbole im betroffenen Bereich

Feuerwehr-Laufkarten Ausführungsbestimmungen

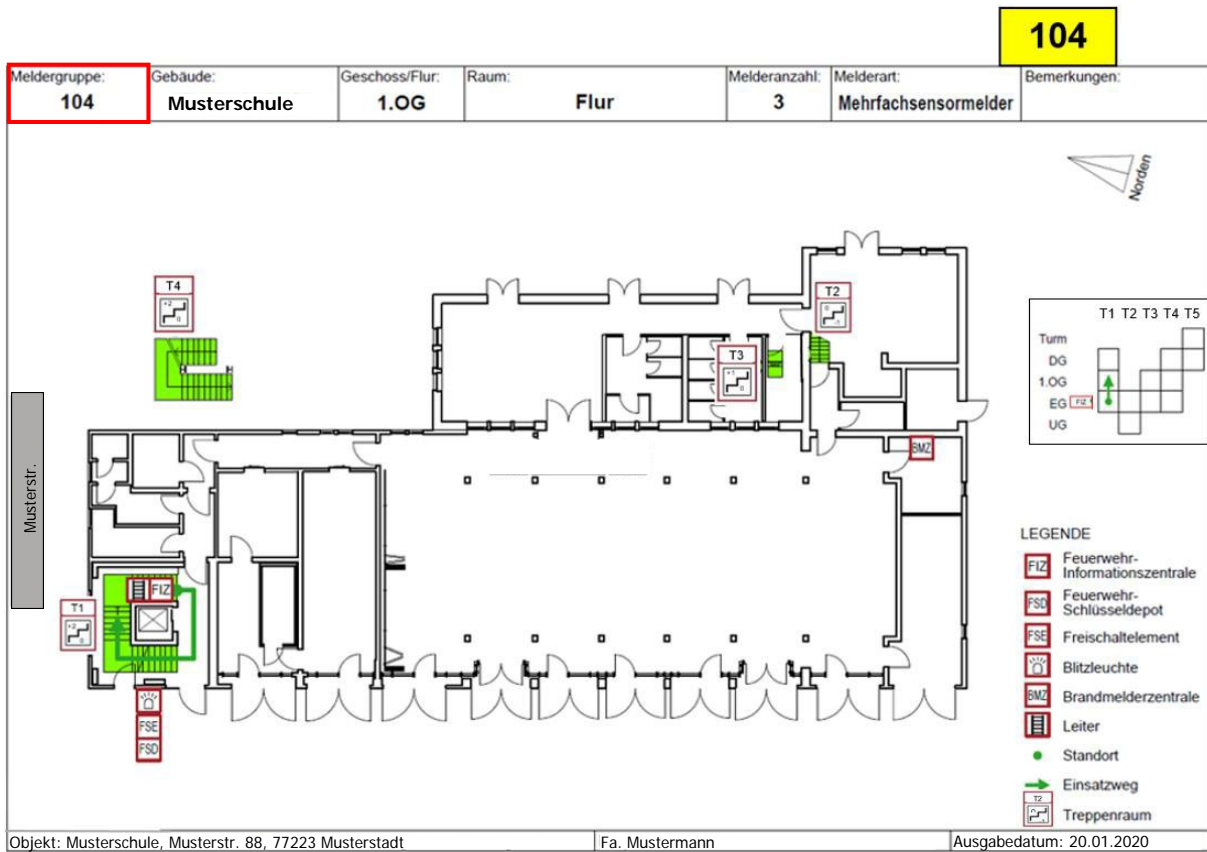


Abbildung 6: Vorderseite Feuerwehr-Laufkarte

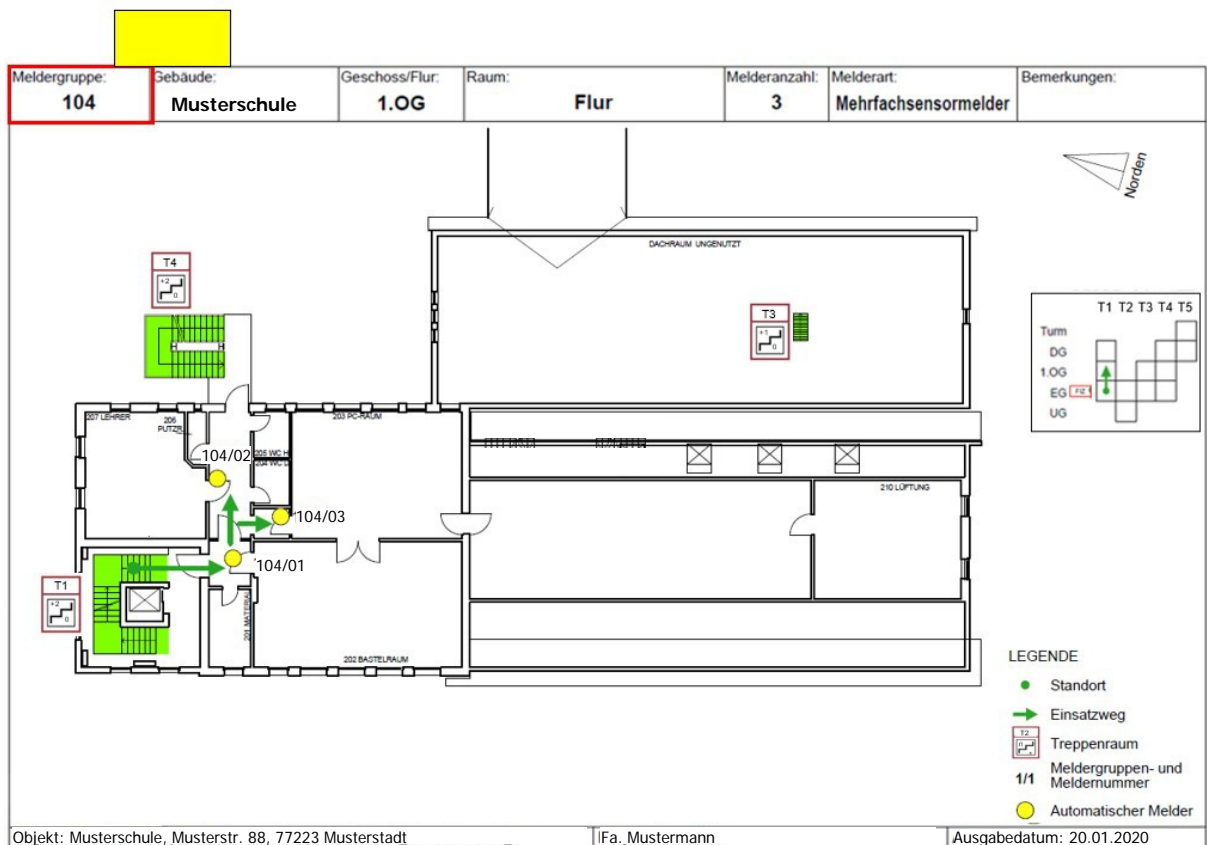


Abbildung 7: Rückseite Feuerwehr-Laufkarte

7 EDV unterstützte Einsatzdatei

Sollen zur Bereitstellung von Einsatzdaten EDV-Technik (Drucker, Monitor oder ähnliches) verwendet werden, so sind diese zusätzlich zu den Laufkarten zu verwenden und mit den vorgenannten Anforderungen sinngemäß zu berücksichtigen. Nur die Verwendung von EDV-Technik ist nicht zulässig.

8 Aktualisierung von Feuerwehr-Laufkarten

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist für die Fortschreibung der Alarmorganisation nach Ziffer 5.5 der DIN 14675 sowie für die Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten verantwortlich.

Hinweis:

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen durch den Betreiber aktuell und vollständig vorgehalten sowie in Reihenfolge sortiert werden.

Sind die Feuerwehr-Laufkarten unter Berücksichtigung dieses Merkblattes vorbereitet, muss der Ersteller der Feuerwehr-Laufkarten, vorab zur Abstimmung im pdf-Format per Mail an die zuständige Dienststelle zu senden.